



Rat der
Europäischen Union

103876/EU XXV. GP
Eingelangt am 19/05/16

Brüssel, den 18. Mai 2016
(OR. en)

9042/16

EF 122
ECOFIN 403
DELACT 81

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 17. Mai 2016

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2016) 2815 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 17.5.2016 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1222/2014 durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Methode zur Bestimmung global systemrelevanter Institute und zur Festlegung der Teilkategorien global systemrelevanter Institute

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2016) 2815 final.

Anl.: C(2016) 2815 final

9042/16

/dp

DGG 1C

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.5.2016
C(2016) 2815 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 17.5.2016

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1222/2014 durch technische
Regulierungsstandards zur Festlegung der Methode zur Bestimmung global
systemrelevanter Institute und zur Festlegung der Teilkategorien global
systemrelevanter Institute**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit Artikel 131 Absatz 18 der Richtlinie 2013/36/EU wird der Kommission die Befugnis übertragen, nach Übermittlung von Standardentwürfen durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde („EBA“) gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Methode, nach der global systemrelevante Institute (G-SRI) ermittelt werden, sowie der Methode zur Definition von Teilkategorien und zur Einstufung der G-SRI in Teilkategorien auf der Grundlage ihrer Systemrelevanz unter Berücksichtigung international vereinbarter Standards zu erlassen.

Am 8. Oktober 2014 erließ die Kommission die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1222/2014 zur Festlegung der Methode zur Bestimmung von G-SRI. Im Einklang mit der Richtlinie 2013/36/EU, nach der die Methode international vereinbarte Standards berücksichtigen muss, stützt sich die Methode stark auf den Ansatz des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS) zur Bestimmung global systemrelevanter Banken (vom BCBS „G-SIBs“ genannt). Die vom BCBS ermittelten G-SIBs in der EU und die von den Behörden der Mitgliedstaaten ermittelten G-SRI sind identisch. Der Bogen mit zusätzlichen Angaben, Indikatoren und Zusatzinformationen wird vom BCBS jährlich mit geringfügigen Änderungen aktualisiert. So hat der BCBS unlängst einen neuen Meldebogen und Hinweise zur Meldung für die Ermittlung dieser Daten im Jahr 2016 auf der Grundlage von Daten zum Ende des Geschäftsjahres 2015 vorgelegt. Die Datenerhebung beginnt im ersten Quartal 2016.

Nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung der EBA befindet die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Standardentwürfe darüber, ob sie diese billigt. Aus Gründen des Unionsinteresses kann die Kommission die Standardentwürfe nach dem in den genannten Artikeln festgelegten Verfahren auch nur teilweise oder in geänderter Form billigen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Nach Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 hat die EBA zu den Entwürfen technischer Standards zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1222/2014 am 29. April 2015 eine öffentliche Konsultation eingeleitet. Die Konsultation endete am 20. Mai 2015. Außerdem hat die EBA die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt. Bei Übermittlung der Standardentwürfe hat die EBA dargelegt, in welcher Form die Konsultationsergebnisse in die der Kommission vorgelegten endgültigen Entwürfe eingeflossen sind.

Zusammen mit den Standardentwürfen legte die EBA gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 eine Kosten-Nutzen-Analyse/Folgenabschätzung vor¹.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1222/2014 der Kommission soll dafür sorgen, dass die in der Verordnung festgelegte Methode mit dem Rahmen des BCBS, der von Zeit zu Zeit aktualisiert wird, kohärent ist.

In der geänderten Fassung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1222/2014 der Kommission ist die vollständige Methodik, einschließlich der Indikatoren zur Bestimmung von G-SRI, enthalten. Der Anhang mit den genauen technischen Spezifikationen für die Indikatorwerte wird jedoch aus der Verordnung gestrichen. In Artikel 6 der geänderten Fassung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1222/2014 werden die Indikatoren allgemein beschrieben. Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1030/2014 der Kommission über einheitliche Formate und Daten für die Offenlegung der Werte zur Bestimmung von G-SRI, die einen Bogen für Daten umfasst, wird im gleichen Sinne geändert und wird weiterhin einen Bogen mit den Indikatoren enthalten, jedoch ohne die technischen Spezifikationen der zugrunde liegenden Datenpunkte.

¹

<https://www.eba.europa.eu/documents/10180/1333789/EBA-RTS-2016-01+28Final+draft+RTS+on+G-SII+identification%29.pdf/0c22fb99-e3c5-41a4-ae96-26080a5737a5> , S. 8 des endgültigen Berichts über den Entwurf technischer Regulierungsstandards.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 17.5.2016

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1222/2014 durch technische
Regulierungsstandards zur Festlegung der Methode zur Bestimmung global
systemrelevanter Institute und zur Festlegung der Teilkategorien global
systemrelevanter Institute**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG², insbesondere auf Artikel 131 Absatz 18,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1222/2014 der Kommission³ wird die Methode zur Bestimmung global systemrelevanter Institute (G-SRI) nach Maßgabe der Richtlinie 2013/36/EU festgelegt. Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1222/2014 sieht insbesondere quantifizierbare Indikatoren vor, die sich in die fünf Kategorien zur Messung der Systemrelevanz einer Bank im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU einordnen lassen. Der Anhang der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1222/2014 enthält detaillierte technische Spezifikationen für die Indikatorwerte.
- (2) Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1222/2014 berücksichtigt die vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) erarbeiteten internationalen Standards für die Methode zur Beurteilung der globalen Systemrelevanz von Banken und für die Anforderung einer höheren Verlustausgleichsfähigkeit, einschließlich der technischen Spezifikationen für die zur Ermittlung von global systemrelevanten Banken verwendeten Indikatoren.

² ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338.

³ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1222/2014 der Kommission vom 8. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Methode zur Bestimmung global systemrelevanter Institute und zur Festlegung der Teilkategorien global systemrelevanter Institute (ABl. L 330 vom 15.11.2014, S. 27)

- (3) Die Methode des BCBS zur Beurteilung der globalen Systemrelevanz von Banken und für die Anforderung einer höheren Verlustausgleichsfähigkeit wird regelmäßig aktualisiert. So hat der BCBS jüngst einen leicht geänderten Meldebogen und Hinweise zur Meldung für die Datenerhebung im Jahr 2016 auf der Grundlage von Daten zum Ende des Geschäftsjahres 2015 vorgelegt. Mit weiteren Aktualisierungen ist zu rechnen.
- (4) Um den aktuellen Entwicklungen im globalen Bankensystem Rechnung zu tragen und den Verwaltungsaufwand für die Institute so gering wie möglich zu halten, ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass die Indikatorwerte im Einklang mit den international vereinbarten Standards des BCBS bestimmt werden. Die jeweils zuständigen nationalen Behörden sollten daher sicherstellen, dass die Werte der in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1222/2014 festgelegten quantifizierbaren Indikatoren im Einklang mit den anzuwendenden Datensätzen des BCBS bestimmt werden.
- (5) Um die Kohärenz mit der aktualisierten Methode der BCBS zu wahren, sollte Artikel 5 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1222/2014 vorsehen, dass Entscheidungen nach Artikel 5 Absatz 4 bzw. 5 durch „zusätzliche Angaben“ gestützt werden können, und nicht durch „Hilfsindikatoren“.
- (6) Damit sichergestellt ist, dass die in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1222/2014 vorgesehenen Indikatorwerte im Einklang mit den aktuellen, vom BCBS angewandten Spezifikationen bestimmt werden, sollte der Anhang der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1222/2014 gestrichen werden.
- (7) Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1222/2014 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Da die Datenerhebung für das betreffenden Verfahren im Jahr 2016 im ersten Quartal 2016 begonnen hat und die Institute Klarheit darüber benötigen, welche Daten offenzulegen sind, sollte diese Verordnung unverzüglich in Kraft treten.
- (9) Diese Verordnung stützt sich auf den Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) vorgelegt wurde.
- (10) Die EBA hat zu diesem Entwurf offene öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt –

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1222/2014 wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 5 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„6. Die Entscheidungen, auf die in den Absätzen 4 und 5 Bezug genommen wird, können sich auf zusätzliche Angaben stützen, bei denen es sich aber nicht um Indikatoren für die Ausfallwahrscheinlichkeit der relevanten Körperschaft handeln darf. Diese Entscheidungen umfassen ausreichend dokumentierte und überprüfbare quantitative und qualitative Informationen.“

- (2) Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6
Indikatoren

1. Die auf der Größe der Gruppe beruhende Kategorie besteht aus einem Indikator, der der Gesamtrisikoposition der Gruppe entspricht.
2. Die auf den Verflechtungen der Gruppe mit dem Finanzsystem beruhende Kategorie besteht aus all den im Folgenden genannten Indikatoren:
 - (a) Vermögenswerte innerhalb des Finanzsystems,
 - (b) Verbindlichkeiten innerhalb des Finanzsystems,
 - (c) ausstehende Wertpapiere.
3. Die auf der Ersetzbarkeit der von der Gruppe erbrachten Dienstleistungen oder zur Verfügung gestellten Finanzinfrastruktur beruhende Kategorie besteht aus all den im Folgenden genannten Indikatoren:
 - (a) Verwahrte Vermögenswerte,
 - (b) Zahlungsaktivität,
 - (c) übernommene Transaktionen an Fremd- und Eigenkapitalmärkten.
4. Die auf der Komplexität der Gruppe beruhende Kategorie besteht aus all den im Folgenden genannten Indikatoren:
 - (a) Nominalwert außerbörslicher Derivate,

- (b) Aktiva unter Stufe 3 des gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1255/2012 der Kommission⁵ gemessenen beizulegenden Zeitwerts,
- (c) zu Handelszwecken gehaltene bzw. zur Veräußerung verfügbare Wertpapiere.
5. Die auf der grenzüberschreitenden Tätigkeit der Gruppe beruhende Kategorie besteht aus den im Folgenden genannten Indikatoren:
- (a) Zuständigkeitsgrenzen überschreitende Forderungen,
- (b) Zuständigkeitsgrenzen überschreitende Verbindlichkeiten.
6. Für Daten, die in anderen Währungen als dem Euro ausgewiesen sind, verwendet die zuständige Behörde einen geeigneten Wechselkurs, unter Berücksichtigung des von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten und am 31. Dezember geltenden Referenzwechselkurses und internationaler Standards. Für den Indikator betreffend die Zahlungsaktivität, auf den in Absatz 3 Buchstabe b Bezug genommen wird, legt die zuständige Behörde die Jahress durchschnittskurse für das betreffende Jahr zugrunde.“.
- (3) Der letzte Satz von Artikel 7 wird gestrichen.
- (4) Der Anhang wird gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17.5.2016

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1255/2012 der Kommission vom 11. Dezember 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf International Accounting Standard 12 und International Financial Reporting Standards 1 und 13 sowie Interpretation 20 des International Financial Reporting Interpretations Committee (ABl. L 360 vom 29.12.2012, S. 78).